Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Landt, wir sollen Jedermann lassen
bleiben, bei seinen Rechten
vnnd ehren Stand, auch bei seinen
Freiheiten, vnd wer aber Jetzo
vnd weiter Jemandt, oder dessen
Haab vnd gutter etwas hie:
fürnehmen, der solle demselben
nit recht dauon treiben, ob
er mag. vnd ohne recht nit,
Damit aber solche vnrecht:
mäßige vorenthaltung vnsers
Schlosses Hofmarchen Haab
vnd gutter, vnnd alles andere
sambt demselben Ehren Recht,
Nutzungen, Auffhabungen ꝛc:
fallen, vnd ein Ganzes fü Unsere
Handen wieder Relaxiert vnd
offenn werden, Dasselbig alles
selbigen alles vnd jedes, wie
vorher vngefeerlich, freundtlich,